

Die Ausgabebelege bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Vereinsvorsitzenden.

Die Richtigkeitserklärung der Rechnung und die Entlastung des Rechnungsführers erfolgen durch Vereinsbeschluß.

Geldbestände sind, soweit sie nicht zu den laufenden Ausgaben gebraucht werden oder deren anderweite Verwendung vom Vereine beschlossen wird, bei der Sparkasse oder in mündelmäßig sicheren Wertpapieren zinstragend anzulegen.

15.

Vereinsversammlung.

Die ordentlichen Versammlungen des Vereins finden in der Regel monatlich 1 Mal statt.

Ort, Tag und Stunde der Versammlung werden durch Vereinsbeschluß oder falls ein solcher vor der betreffenden Versammlung nicht mehr eingeholt werden kann, durch den Vorsitzenden des Vereins festgestellt.

Auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern ist durch den Vorsitzenden des Vereins eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Zu jeder Vereinsversammlung hat der Vorsitzende durch eine in dem Dresdner Anzeiger und den Dresdner Nachrichten zu veröffentlichende Ankündigung oder auch durch Zustellung von Druckarten einzuladen.